



Beitragsreglement familienergänzende Betreuung

vom 23. Januar 2024

gültig ab 01. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
Art. 1	Grundlage.....	3
Art. 2	Gegenstand und Zielsetzung	3
Art. 3	Anspruchsvoraussetzung.....	3
Art. 4	Massgebendes Gesamteinkommen	3
Art. 5	Betreuungsvereinbarung.....	3
II.	BEITRAGSSYSTEM	4
Art. 6	Beitragsberechtigtes Betreuungspensum	4
Art. 7	Gemeindebeiträge gemäss Einkommen	4
Art. 8	Berechnung Gemeindebeitrag	4
III.	VERFAHREN.....	5
Art. 9	Antragstellung	5
Art. 10	Einzureichende Unterlagen	5
Art. 11	Neuberechnung / jährliche Überprüfung	5
Art. 12	Entstehung und Wegfall des Anspruchs	6
Art. 13	Meldepflicht bei Änderung der Verhältnisse.....	6
Art. 14	Abzug Gemeindebeitrag	6
IV.	BESONDERE BESTIMMUNGEN.....	7
Art. 15	Besondere Berechnungsgrundlagen.....	7
Art. 16	Entscheidungsinstanzen.....	7
V	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	8
Art. 17	Inkrafttreten	8
Art. 18	Aufhebung früherer Erlasse.....	8

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundlage

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) verpflichtet die Gemeinden, gestützt auf § 18 für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter zu sorgen. Die Gemeinden legen Beiträge für Eltern fest und leisten dazu eigene Beiträge. Die Gemeinden können zur Festlegung der Elternbeiträge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern prüfen.

Art. 2 Gegenstand und Zielsetzung

Die Gemeinde Hüntwangen möchte die Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit Gemeindebeiträge für die familienergänzende Betreuung in Tagesfamilien unterstützen. Die Berechnung des Elternbeitrags richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern resp. der erziehungsberechtigten Personen im Haushalt, wo das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat. Mit dem Begriff Eltern sind nachfolgend die Inhaber der elterlichen Sorge, erziehungsberechtigte Personen sowie Konkubinatspartner und Stiefeltern gleichermaßen gemeint.

Art. 3 Anspruchsvoraussetzung

Anspruch auf einen Elternbeitrag haben Eltern unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Bedarf von familienergänzender Kinderbetreuung ist ausgewiesen durch
 - Arbeitsverträge;
 - Ausbildungsbestätigungen;
 - Verfügungen Arbeitslosenkasse / RAV.
- b) Erwerbstätigkeit beider Elternteile von zusammen mindestens 120% oder des alleinerziehenden Elternteils von mindestens 20% oder sich in Ausbildung befinden oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar sein müssen.
- c) Wohnsitz in der Gemeinde Hüntwangen während der Beitragszeit.
- d) In Hüntwangen wohnhafte Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten.
- e) Betreuungsvereinbarung mit dem Verein Tagesfamilien Zürcher Unterland
- f) Das gesamte steuerbare Vermögen der letzten eingereichten Steuererklärung darf bei Einzelpersonen Fr. 150'000.00 bzw. bei Paaren im gleichen Haushalt Fr. 300'000.00 nicht übersteigen.
- g) Das massgebende Einkommen darf Fr. 80'000.00 nicht übersteigen.

Für einen Gemeindebeitrag müssen die Voraussetzungen lit. a bis g kumulativ erfüllt sein.

Art. 4 Massgebendes Gesamteinkommen

Das für die Berechnung massgebende Gesamteinkommen basiert grundsätzlich auf einer Selbstdeklaration, die mit den entsprechenden Unterlagen belegt wird und ergibt sich aus der Summe der Jahreseinkünfte der Eltern abzüglich:

- Fr. 10'000.00 für 1-Eltern-Haushalte oder Fr. 15'000.00 für 2-Eltern-Haushalte;
- Fr. 5'000.00 Abzug pro Kind in einer anerkannten Betreuungseinrichtung.

Art. 5 Betreuungsvereinbarung

Die Eltern sind verpflichtet, sowohl die Änderung als auch die Auflösung des Vertrages mit dem Verein Tagesfamilien Zürcher Unterland innert Monatsfrist der Gemeinde mitzuteilen. Ansonsten verirken sie das Recht auf eine rückwirkende Erhöhung des Gemeindebeitrags oder werden zu Rückerstattungen von zu Unrecht bezogenen Beiträgen verpflichtet.

II. BEITRAGSSYSTEM

Art. 6 Beitragsberechtigtes Betreuungspensum

Arbeitspensum des Haushalts		Beitragsberechtigung
Mit einem Elternteil	Mit zwei Elternteilen	Beitragsberechtigtes Betreuungspensum in Halbtagen pro Woche
20%	120%	2 Halbtage
30%	130%	3 Halbtage
40%	140%	4 Halbtage
50%	150%	5 Halbtage
60%	160%	6 Halbtage
70%	170%	7 Halbtage
80%	180%	8 Halbtage
90%	190%	9 Halbtage
100%	200%	10 Halbtage

Art. 7 Gemeindebeiträge gemäss Einkommen

Der Gemeindebeitrag wird in Prozent des monatlichen Rechnungsbetrages des Verein Tagesfamilien Zürcher Unterland anhand des massgebenden Gesamteinkommens gemäss Art. 4 berechnet.

Massgebendes Gesamteinkommen in Fr.	Gemeindebeitrag in %
bis 19'999.00	90%
ab 20'000.00	80%
ab 30'000.00	70%
ab 40'000.00	60%
ab 50'000.00	40%
ab 60'000.00	30%
ab 70'000.00	10%
ab 80'000.00	0%

Wird durch den Arbeitgeber ein Unterstützungsbeitrag an die Kinderbetreuung oder die Betreuungseinrichtung geleistet, wird dieser an den Gemeindebeitrag voll angerechnet.

Art. 8 Berechnung Gemeindebeitrag

Die monatliche Rechnung des Verein Tagesfamilien Zürcher Unterland wird gemäss dem maximal subventionsberechtigten Betreuungspensum ggf. gekürzt. Danach wird die Subvention anhand des massgebenden Gesamteinkommens in Prozenten der Rechnung berechnet.

Ausserordentliche Kosten für Anlässe und spezielle Aktivitäten der Betreuungseinrichtung werden von der Gemeinde nicht übernommen.

III. VERFAHREN

Art. 9 Antragstellung

Die Gemeindebeiträge werden aufgrund des an die Gemeinde gestellten Beitragsgesuches berechnet. Dem Gesuch sind die erforderlichen Unterlagen beizulegen. Erst ab Vollständigkeit eines Gesuchs gilt das Gesuch als zugestellt und ist zeitlich für die Berechnung massgebend. Gemeindebeiträge werden bei späterer Gesuchstellung nicht rückwirkend ausgerichtet.

Mit dem Einreichen eines Gesuchs wird die Gemeinde ermächtigt, bei den dafür zuständigen Stellen (z. B. Steueramt) die finanziellen und persönlichen Verhältnisse der vom Gesuch betroffenen Personen abzuklären und die dafür notwendigen Daten zu beziehen.

Art. 10 Einzureichende Unterlagen

Einem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Arbeitsverträge / Ausbildungsbestätigungen / Verfügungen Arbeitslosenkasse
- Lohnausweise vom Vorjahr (wenn im Vorjahr nicht erwerbstätig oder der aktuelle Lohn um mehr als 20% vom alten Lohn abweicht, aktuelle Lohnabrechnung einreichen)
- letzte eingereichte Steuererklärungen
- Betreuungsvereinbarung
- Verfügungen Ergänzungsleistungen und sofern vorhanden Rentenverfügungen
- Entschiede Stipendienamt
- Nachweise Unterhaltszahlungen
- Mieteinnahmen nicht selbstgenutzter Liegenschaften

Im Grundsatz gilt, dass alle deklarierten Zahlen schriftlich zu belegen sind, ansonsten ein Gesuch als unvollständig und für die Berechnung noch nicht als zeitlich massgebend gilt.

Art. 11 Neuberechnung / jährliche Überprüfung

Eine Neuberechnung des Gemeindebeitrags erfolgt in der Regel

- a) jederzeit bei einer Änderung des Umfangs des Betreuungsverhältnisses, wobei der Gemeindebeitrag auf den 1. des Folgemonats geändert wird;
- b) nach Ablauf eines Jahres, respektive per 1. August jeden Jahres;
- c) jederzeit bei Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 3 haben.

Eine jährliche Überprüfung und Neuberechnung finden anhand der definitiven Steuerveranlagung und / oder anhand der aktualisierten Unterlagen gemäss Art. 10 statt.

Die Aufforderung zum Einreichen aktualisierter Unterlagen für die jährliche Überprüfung und damit zur Erneuerung des Gesuchs um Gemeindebeiträge erfolgt durch die Gemeinde. Unvollständig eingereichte Unterlagen werden gemäss Art. 10 behandelt.

Art. 12 Entstehung und Wegfall des Anspruchs

Der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag entsteht mit der Gesuchseinreichung, sofern die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 3 erfüllt sind, das Gesuch gemäss Art. 10 vollständig ist und die Berechnung gemäss Art. 7 einen entsprechenden Anspruch ergibt.

Der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag entfällt auf Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen gemäss Art. 3 ganz oder teilweise weggefallen sind.

Art. 13 Meldepflicht bei Änderung der Verhältnisse

Folgende Änderungen der Verhältnisse müssen der Gemeinde umgehend gemeldet werden:

- - Adressänderungen
- - Wohnsitzwechsel
- - Heirat / Trennung (auch Konkubinatspartner) oder Scheidung
- - Neue Konkubinatspartnerschaft
- - Tod eines Ehegatten / Konkubinatspartners
- - Verlust der Erwerbstätigkeit oder Wegfall anderer Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 3
- - Auflösung oder Änderung des Betreuungsvertrags (siehe Art. 5)

Wer Änderungen nicht meldet oder beim Antrag falsche Angaben macht, muss zu Unrecht bezogene Beiträge zuzüglich Zins (5%) ab Auszahlungsdatum zurückerstatten. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert zehn Jahren.

Bei bewussten Falschangaben, die zu ungerechtfertigter Bereicherung und Rückforderungen führen, werden weitere Sanktionen im Einzelfall geprüft.

Art. 14 Abzug Gemeindebeitrag

Die Verfügung des Gemeindebeitrages wird an die Eltern sowie an den Verein Tageseltern Zürcher Unterland gesendet. Der Tageselternverein zieht den Gemeindebeitrag an der laufenden Rechnung ab und stellt den Gemeindebeitrag der Gemeinde Hüntwangen in Rechnung.

IV. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 15 Besondere Berechnungsgrundlagen

In folgenden Fällen gelten besondere Ausnahmen:

- a) Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben neben den Unterlagen gemäss Art. 10 auch eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.
- b) Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit der Eltern wird der Umfang der Erwerbstätigkeit einerseits aufgrund einer Selbstdeklaration ermittelt, andererseits wird im Einzelfall entschieden, welche Belege / Kontrollen zusätzlich für eine Prüfung des Anspruchs erforderlich sind.
- c) Neuzuzüger oder Quellensteuerpflichtige haben den Vermögensnachweis mit anderen verfügbaren Dokumenten zu erbringen, da die Erhebung der finanziellen Situation beim Gemeinde-steueramt nicht möglich ist.
- d) Wenn ein Anspruch auf Arbeitslosentaggeld besteht, wird im Einzelfall geprüft, zu wie viel Pro-zent die Anforderung der Vermittelbarkeit einem Arbeitspensum gleichgestellt werden kann.
- e) Im Fall von Bezug wirtschaftlicher Hilfe wird die familienergänzende Betreuung nicht nach diesem Reglement, sondern nach den geltenden kantonalen Rechtsvorschriften.
- f) Im Fall einer sozialen Indikation für die familienergänzende Betreuung wird anhand der dargelegten Fakten entschieden, ob ein Anspruch auf Gemeindebeiträge für die Betreuung besteht.
- g) Auf begründetes Gesuch hin können Unterstützungsbeiträge erhöht werden, sofern ein Härtefall vorliegt.

Art. 16 Entscheidungsinstanzen

Besteht ein ordentlicher Anspruch auf einen Elternbeitrag der Gemeinde Hüntwangen nach diesem Reglement, entscheidet der/die Ressortvorsteher/in Soziales in Zusammenarbeit mit dem/der Leiter/in Soziales über die Ausrichtung der Beiträge.

Entscheide für Unterstützungsbeiträge gemäss Art. 15 f) werden vom Gemeinderat gefällt.

Anträge gemäss Art .15 Abs. g) werden dem Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitet.

V ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.

Art. 18 Aufhebung früherer Erlasse

Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Reglemente bzw. Beschlüsse über die Elternbeiträge im vorschulergänzenden Bereich.

Hüntwangen, 23. Januar 2024

Gemeinderat Hüntwangen

Matthias Hauser Stephanie Keller
Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin